

**Satzung  
des  
Imkervereins**

**Eckernförde  
und Umgebung**

Gegründet 1884

# Satzung des Imkervereins Eckernförde und Umgebung

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Imkerverein Eckernförde und Umgebung hat seinen Sitz in Eckernförde.

Das Vereinsgebiet umfasst das Stadtgebiet und die Umgebung von Eckernförde (im Norden das Gebiet Schwansen, im Westen das Gebiet bis zu den Hüttener Bergen, im Süden bis zum Dänischen Wohlt

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Aufgaben des Imkervereins**

Der Imkerverein Eckernförde und Umgebung stellt sich die Aufgabe, alle im Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen. Er ist dem Landesverband als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverband Eckernförde. Der Imkerverein dient dem Gemeinwohl und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er verfolgt im Besonderen folgende Ziele:

- 1 Förderung der Bienenzucht
- 2 Pflege und Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder
- 3 Züchterische und Bienenwirtschaftliche Beratung der Mitglieder sowie Vermittlung von Versicherungs- und Rechtsschutz.

- 4 Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und der Unterhaltung von Reinzucht-Belegstellen.
- 5 Förderung der Bienenwanderung und der Verbesserung der Bienenweide, Teilnahme am Beobachtungswesen
- 6 Bekämpfung der Bienenerkrankungen und der Bienenschädlinge
- 7 Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen des Kreisingerverbandes, des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes
- 8 Benutzung von Einheitsverpackungen für deutschen Honig des Deutschen Imkerbundes
- 9 Mitwirken bei behördlichen Maßnahmen
- 10 Vertretung der Aufgabenstellung des Imkervereins gegenüber den örtlichen Behörden und der Öffentlichkeit.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können sowohl im Vereinsgebiet ansässigen als auch Imker aus den angrenzenden Gebieten werden. Des Weiteren ist eine passives Mitglied möglich.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Bienenzucht fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Personen, die sich um die Bienenzucht oder dem Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft wird die aktuelle Satzung anerkannt. Der Beschluss über die Aufnahme bzw. Ablehnung kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Ein erneuter Antrag ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein und im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins offen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1 die Bestimmungen der Satzung sowie alle Vorschriften und Beschlüsse des Imkervereins, des Landesverbandes, des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht zu befolgen.
- 2 die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge unaufgefordert bis um 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen
- 3 ihre Bienenzucht und Bewirtschaftung ordnungsgemäß zu versehen sowie den Verein zu unterstützen
- 4 Jugendliche Mitglieder bis einschließlich des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht im Imkerverein befreit.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 durch Austritt - dies ist nur zum Ende des Geschäftsjahres

(siehe § 1) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. durch Tod oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung

durch Ausschluss – Gründe für den Ausschluss sind Verstöße gegen die Satzung oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Ein erneuter Ausschlussantrag ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

wenn ein Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung die festgesetzten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet.

Ist die Mitgliedschaft erloschen, besteht kein Anspruch an dem Vereinsvermögen. Rückständige Beiträge sind auch nach dem Austritt oder Ausschluss zu entrichten.

## § 7

### **Organe des Imkervereins**

Die Organe des Imkervereins sind:

- 1 Der Vorstand
- 2 Die Beirat
- 3 Die Mitgliederversammlung

## § 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der

Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Vierjahreszyklus gewählt

1. Jahr Vorsitzende/r
2. Jahr Schriftführer/in
3. Jahr Stellvertretende/r Vorsitzende/r
4. Jahr Kassenwart/in

Darüber hinaus kann der Vorstand durch bis zu 3 Beisitzer Ergänzt werden. Diese werden vom Vorstand benannt.

Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Der/die Nachfolger/in wird für die restliche Zeit der Amtsperiode gewählt.

Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und vor Gericht. Soweit Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Satzung, durch rechtliche Bestimmungen/Verordnungen oder durch Beschlüsse des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung geregelt sind, entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss auch zusammen treten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich festzuhalten und vom dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5  
**§ 9**

**Der Beirat**

Der Beirat setzt sich aus den benannten Obleuten zusammen, die nach den Vorgaben des Landesverbands in den Ortsvereinen für Sonderaufgaben zuständig sind. Der Vorstand legt die Sonderaufgaben für die Ortsebene fest. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. gegenüber dem Vorstand haben sie beratende Funktion

**§ 10**

**Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einzurufen

Diese Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung geführt. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist schriftlich zu erfolgen. Die Art der Bekanntmachung weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt ebenso. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird über einen Antrag oder Beschluss durch den Vorstand entschieden. Satzungsänderungen können nur mit Drei-Viertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Jahreshauptversammlung erfolgt die

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Kassenbericht
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl der Obleute
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich nieder zu legen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11

### **Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuschüsse und Spenden.

## § 12

### **Kassen- und Vermögensverwaltung**

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in führen das Vereinskonto. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom/von der Kassenwart/in sind der Kassenabschluss und Kassenbericht anzufertigen. Die Prüfung von Kassenabschluss und Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen vorzunehmen. Mit der Entlastung des Vorstands scheidet der/die Kassenprüfer/in aus, der/die das zweite Mal infolge an der Prüfung teilgenommen hat.

**§ 13****Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

**§ 14****Datenschutz**

- 2 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefonnummer, sein Alter, seinen Beruf, seine Bankverbindung und seine Email- Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des/der ersten Vorsitzenden gespeichert. Der/dem zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in werden im Rahmen ihrer Aufgaben die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Imkervereins Eckernförde und Umgebung ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, vollständige Adresse, Telefonnummer, Alter, Beruf, Bankverbindung, und

Email- Adresse; bei Vorstandsmitgliedern wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.

**Pressearbeit:**

Der Verein informiert die Tagespresse und/oder die Verbandszeitschrift „Die neue Bienenzucht“ über besondere Ereignisse des Vereinslebens (einschließlich Bilder). Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

**Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:**

Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben und die entsprechende Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Nach dem Austritt aus dem Verein werden sämtlich personenbezogene Dokumente und elektronisch gespeicherten Daten des betroffenen Vereinsmitgliedes gelöscht.

**Einwilligungserklärung:**

Die vorstehenden Bestimmungen des § 14 . der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

9  
§ 15

**Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Der Verein ist aufgelöst, wenn die mit Drei-Viertel Stimmenmehrheit aller ordentlicher Vereinsmitglieder beschlossen wird. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 04. April 1992 .

Eckernförde, den ...24.03.2012.....

gez. Neubert

gez. Pahl

.....  
Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender

Kenntnisgenommen und anerkannt vom Landesverband Schleswig  
Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

Bad Segeberg, den ...19.09.2012.....

gez. Last

.....  
Landesvorsitzende

